

Mitgliederversammlung 12. Dezember 2019

Traktandum 4 Änderung der Statuten

Ab 2020 werden die sieben bernischen Gemeinden, die bisher als Doppelmitglieder der Repla Grenchen-Büren angehörten, Vollmitglieder bei seeland.biel/bienne. Dies bedingt eine Änderung der Statuten. Gleichzeitig werden einige weitere Anpassungen der Statuten an die gelebte Praxis vorgenommen. Nachfolgend werden die vorgesehenen Änderungen kurz erläutert. Der Wortlaut der Änderungen ist aus der Beilage ersichtlich.

a. Verzicht auf Mitgliederkategorien „Doppelmitglieder“ und „Nachbarregionen“

Nach der Auflösung der Repla Grenchen-Büren gibt es keine Doppelmitglieder mehr. Für eine Mitgliedschaft von Nachbarregionen bestand seit Gründung von s.b/b kein Bedarf. Auf die beiden Mitgliederkategorien kann verzichtet werden.

- » Die Änderung betrifft Art. 4 Abs. 1 und 2; Art. 6; Art. 10 Abs. 1; Art. 12 Abs. 2 und 4; Art. 14 Abs. 1; Art. 15 Abs. 1, 3 und 5; Art. 18 Abs. 1, 4 und 6; Art. 32 Abs. 2; Anhang 2

b. Wahlkreis und Konferenz Unteres Seeland

Im Zusammenhang mit der Vollmitgliedschaft der sieben bernischen Gemeinden der Repla Grenchen-Büren sollen ein Wahlkreis und eine Gebietskonferenz mit der Bezeichnung «Unteres Seeland» geschaffen werden. Für den neuen Wahlkreis sind zwei Sitze im Vorstand vorgesehen. Das sind gleich viele Sitze wie bisher für die Doppelmitglieder der Repla Grenchen-Büren. Für die neue Konferenz wird ein Reglement nach dem Muster der bestehenden Gebietskonferenz erlassen. Die angrenzenden Gemeinden Bütigen, Diessbach, Dotzigen und Meinisberg haben den Wunsch geäussert, sich dem neuen Wahlkreis anzuschliessen. Dies führt zu geringfügigen Anpassungen in den Reglementen der Konferenzen Agglomeration Biel und Lyss/Aarberg.

- » Die Änderung betrifft Art. 18 Abs. 4; Anhang 1; Anhang 3.12; Anhang 3.4; Anhang 3.7

Wahlkreise ab 2020:

Wahlkreis	Gemeinden	Bevölkerung	Vorstand	Stimmrecht
Agglomeration Biel	18	96 900	5 Sitze	81
Lyss/Aarberg	18	43 200	4 Sitze	49
Unteres Seeland	11	17 700	2 Sitze	23
Ins/Erlach	12	12 000	2 Sitze	18
Linkes Bielerseeufer	2	1 700	1 Sitz	3
Total	63	171 500	14 Sitze	174

c. Verzicht auf Vertretung der assoziierten Mitglieder im Vorstand

Gemäss Art. 18 Abs. 7 steht den assoziierten Mitgliedern ein Sitz im Vorstand mit Antragsrecht und ohne Stimmrecht zu. Dies ist nicht zweckmässig, da bei den assoziierten Mitgliedern die Mitarbeit in Gebietskonferenzen und Projektorganisationen im Vordergrund steht. Auf die Vertretung im Vorstand soll verzichtet werden. Assoziierte Mitglieder sind zurzeit La Neuveville, Le Landeron (Austritt per Ende 2019) und Péry-La Heutte.

- » Die Änderung betrifft Art. 18 Abs. 7

d. Ergänzung des Vorstands mit weiteren Personen

Die Zusammensetzung des Vorstands ist in den Statuten abschliessend definiert. In der Praxis kann es zweckmässig sein, den Vorstand mit weiteren Personen mit Vorschlagsrecht, aber ohne Stimmrecht zu ergänzen. Seit der Gründung von s.b/b war dies bei André Rothenbühler als Geschäftsführer der Region Berner Jura der Fall. Der Einsitz von weiteren Personen im Vorstand ist in den Statuten bisher nicht vorgesehen.

- » Die Änderung betrifft Art. 18 Abs. 7 (neu)

e. Präzisierung der Vorstandskompetenz für Nachkredite

Die Revisionsstelle hat wiederholt bemängelt, dass die Formulierung in Art. 21 Abs. 4 unklar lässt, ob der Betrag für Nachkredite in der Kompetenz des Vorstands als Brutto- oder Nettobetrag zu verstehen ist. Gemäss langjähriger Praxis ist der Nettobetrag zulasten von s.b/b gemeint. Die Formulierung wird dementsprechend präzisiert.

- » Die Änderung betrifft Art. 21 Abs. 4

Antrag

Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung die folgenden Statutenänderungen gemäss Wortlaut der Beilage:

- » Streichen der Mitgliederkategorien «Doppelmitglieder» und «Nachbarregionen»
- » Einsetzen des Wahlkreises und der Konferenz «Unteres Seeland»
- » Verzicht auf Vertretung der assoziierten Mitglieder im Vorstand
- » Ergänzung des Vorstands mit weiteren Personen
- » Präzisierung der Vorstandskompetenz für Nachkredite

Beilage:

- » Statuten mit Änderungen
- » Anhang 3.12: Reglement der Konferenz Unteres Seeland (neu)
- » Anhang 3.4: Reglement der Konferenz Agglomeration Biel (geändert)
- » Anhang 3.7: Reglement der Konferenz Lyss/Aarberg (geändert)

Statuten seeland.biel/bienne

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Mitgliedschaften	3
III.	Organisation und Zuständigkeiten	5
	A. Mitgliederversammlung	5
	B. Vorstand	8
	C. Konferenzen	10
	D. Parlamentarische Begleitgruppe	10
	E. Geschäftsstelle	11
	F. Revisionsstelle	11
IV.	Finanzhaushalt	11
V.	Haftung und Liquidation	12
VI.	Schlussbestimmungen	12
	Anhang 1 Perimeter und Wahlkreise	
	Anhang 2 Mitgliederbeiträge	
	Anhang 3 Dauernde Konferenzen	
	Anhang 4 Spezialfinanzierung für regionale Aufgaben	

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 23. August 2005

mit Änderungen vom 28. Februar 2006, 28. November 2006, 5. Juni 2007, 2. Dezember 2008, 2. Juni 2009, 29. Mai 2013, 4. Juni 2014, 2. Dezember 2014, 2. Dezember 2015, 8. Juni 2016, 7. Dezember 2016, 7. Dezember 2017, 12. Dezember 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	Art. 1	Unter dem Namen «seeland.biel/bienne» besteht ein zweisprachiger Verein (deutsch und französisch) im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel.
Zweck	Art. 2	seeland.biel/bienne bezweckt, a. die Stärkung der Region seeland.biel/bienne und ihrer Gemeinden als Wirtschafts- und Lebensraum, unter Berücksichtigung der Anliegen einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung, b. die Vertiefung der Zusammenarbeit in der Region, insbesondere der gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben, c. die Bündelung der politischen Kräfte im Interesse der Region, d. die Förderung der Zusammenarbeit mit Nachbarregionen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern.
Aufgaben	Art. 3	¹ seeland.biel/bienne initiiert, koordiniert, unterstützt oder erfüllt öffentliche Aufgaben, die für das Gebiet der gesamten Region und für einzelne Teilräume von Bedeutung sind. ² seeland.biel/bienne, a. befasst sich mit regionalpolitischen und strategischen Fragen von gesamtregionaler Bedeutung, b. setzt sich auf politischer Ebene für die Region ein, c. kommuniziert seine regionalen Anliegen gegenüber seinen Mitgliedern und nach aussen, d. koordiniert und fördert die Arbeiten in seinen Teilräumen und in den einzelnen Fachbereichen, e. sucht die Zusammenarbeit mit Nachbarregionen, Nichtmitgliedergemeinden und Organisationen, welche im regionalen Interesse gleichartige Ziele verfolgen, f. ist Planungsregion im Sinne des kantonalen Baugesetzes.

³ Soweit seeland.biel/bienne seine Aufgaben nicht selber erfüllt, erteilt es dafür geeigneten Körperschaften, Organisationen, Unternehmen oder Personen befristete oder unbefristete Leistungsaufträge.

II. Mitgliedschaften

Anforderung, Kategorien	Art. 4	<p>¹ Mitglieder können Einwohnergemeinden oder Gemischte Gemeinden (Gemeinden) sein, die in dem im Plan im Anhang <u>1</u> zu diesen Statuten ausgewiesenen Gebiet oder in grenznahen Gebieten liegen, ; sowie Nachbarregionen.</p> <p>² seeland.biel/bienne unterscheidet zwischen</p> <ul style="list-style-type: none">a. Vollmitgliedern,b. Doppelmitgliedern,c. b. Assoziierten Mitgliedern;d. Nachbarregionen.
Vollmitglieder	Art. 5	<p>¹ Vollmitglieder sind Gemeinden, die nach dem Plan im Anhang <u>1</u> zu diesen Statuten im Perimeter von seeland.biel/bienne liegen.</p> <p>² Vollmitglieder sind berechtigt, auch Nachbarregionen anzugehören.</p>
Doppelmitglieder	Art. 6	<p>¹ Gemeinden im Gebiet von seeland.biel/bienne, welche an eine Nachbarregion angrenzen, können als Doppelmitglieder seeland.biel/bienne angehören.</p> <p>² Gemeinden im grenznahen Gebiet ausserhalb des Perimeters von seeland.biel/bienne, die bereits einer anderen Region angehören, können seeland.biel/bienne als Doppelmitglieder beitreten.</p>
Assoziierte Mitglieder	Art. 6 7	<p>Assoziierte Mitglieder sind Gemeinden, die ausserhalb des Perimeters von seeland.biel/bienne liegen.</p>

- Aufnahme** **Art. 78** ¹ Mitglieder werden auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch den Vorstand aufgenommen.
- ² Der Vorstand vereinbart mit assoziierten Mitgliedern die Art der Zusammenarbeit und kann ihre Mitgliedschaft befristen.
- Austritt** **Art. 89** ¹ Der Austritt ist auf ein Jahresende unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- ² Austretende Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen.
- ³ Austretende Mitgliedergemeinden haben ihre Mitgliederbeiträge auch noch in den beiden nach der Einreichung der Kündigung folgenden Kalenderjahren zu entrichten.
- Mitgliederbeiträge** **Art. 94** ¹ Die für die einzelnen Mitgliederkategorien geltenden Mitgliederbeiträge werden aufgrund der Einwohnerzahlen (Mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip, gemäss Art. 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich FILAG der jeweiligen Gemeinde festgesetzt und sind Anhang 2 zu diesen Statuten ausgewiesen. ~~Die Mitgliederbeiträge der Nachbarregionen werden in einer Vereinbarung geregelt.~~
- ² Von den Mitgliederbeiträgen ist pro Einwohnerin und pro Einwohner im mittelfristigen Jahresdurchschnitt ein Betrag von Fr. 1.– für teilregionale Aufgaben in den Wahlkreisen einzusetzen.
- ³ Die für teilregionale Aufgaben beanspruchten Mittel sind im Budgetierungsprozess anzumelden und mit der Rechnungslegung ist über ihre Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- Beiträge für Konferenzen** **Art. 104** ¹ Für Konferenzen oder Arbeitsgruppen (Projekte), an denen sich Mitgliedergemeinden beteiligen, können sich diese nach Massgabe der jeweiligen Absprachen zu zusätzlichen finanziellen Leistungen verpflichten.
- ² Der Vorstand kann von Gemeinden, welche nicht Mitglied von seeland.biel/bienne sind, und von anderen Organisationen, die sich an Konferenzen oder an Arbeitsgruppen beteiligen, einen zusätzlichen Beitrag erheben.

Rechte	Art. 11 ¹²	<p>¹ Vollmitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht und über ein der Grösse der Gemeinde Rechnung tragendes, gewichtetes Stimmrecht. Sie sind berechtigt, in Konferenzen und Arbeitsgruppen mitzuwirken.</p> <p>² Doppelmitglieder verfügen über ein reduziertes aktives und passives Wahlrecht und über ein der Doppelmitgliedschaft und der Grösse ihrer Gemeinde Rechnung tragendes Stimmrecht. Sie sind berechtigt, in Konferenzen und Arbeitsgruppen mitzuwirken.</p> <p>²³ Assoziierte Mitglieder sind in Konferenzen und Arbeitsgruppen zur Mitwirkung berechtigt, soweit dies der Zusammenarbeitsvertrag vorsieht. In der Mitgliederversammlung sind sie nicht stimmberechtigt.</p> <p>⁴ Nachbarregionen verfügen als Mitglieder über ein aktives und passives Wahlrecht und über ein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, in Konferenzen und Arbeitsgruppen mitzuwirken.</p>
---------------	--	--

III. Organisation und Zuständigkeiten

Organe	Art. 12 ¹³	<p>¹ seeland.biel/bienne verfügt über folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Mitgliederversammlung,b. den Vorstand,c. die Konferenzen und die Arbeitsgruppen,d. die parlamentarische Begleitgruppe,e. die Geschäftsstelle,f. die Revisionsstelle.
---------------	--	--

A. Mitgliederversammlung

Zusammensetzung	Art. 13 ¹⁴	<p>¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sämtlicher Voll-und Doppelmitglieder und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der als Mitglied dem Verein angehörenden Nachbarregionen, zusammen.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten können sich ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied des Gemeinderats vertreten lassen.</p>
------------------------	--	---

³ Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates oder des Vorstands der Nachbarregion vertreten und sind dort nicht stimmberechtigt.

⁴ Die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten assoziierter Mitglieder sind berechtigt, den Mitgliederversammlungen als Zuhörer beizuwohnen.

Stimmrechte

Art.
~~14~~¹⁵

¹ Vertreterinnen oder Vertreter eines Voll-~~oder Doppel~~mitglieds mit 1000 oder weniger Einwohnern verfügen über eine Stimme.

² Vertreterinnen oder Vertreter von Vollmitgliedern mit mehr als 1000 Einwohnern verfügen über folgende Stimmen:

a. Gemeinden mit mehr als 1000 und höchstens 3000 Einwohnern: 2 Stimmen,

b. Gemeinden mit mehr als 3000 und höchstens 10'000 Einwohnern: 5 Stimmen,

c. Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern: pro 5'000 Einwohner oder Teilen davon 3 Stimmen.

~~³ Doppelmitglieder mit weniger als 3000 Einwohnern haben eine, Doppelmitglieder mit mehr als 3000 und höchstens 10'000 Einwohnern haben 3 und Doppelmitglieder mit mehr als 10'000 Einwohnern haben 5 Stimmen.~~

³⁴ Assoziierte Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

~~⁵ Nachbarregionen, die dem Verein als Mitglied angehören, haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.~~

⁴⁶ Die Einwohnerzahlen werden nach den Bestimmungen von Art. 10 ermittelt.

Einberufung

Art.
~~15~~¹⁶

¹ Die Mitglieder sind durch den Vorstand mindestens zweimal jährlich zu Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie ist zudem einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitgliedergemeinden oder Mitgliedergemeinden mit mindestens einem Fünftel der Stimmen verlangen.

² Der Vorstand zeigt den Mitgliedergemeinden den Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände mindestens 30 Tage

zum Voraus an und stellt ihnen – soweit dies möglich ist – die benötigten Unterlagen zu. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

³ Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Zuständigkeit **Art.**
16~~4~~7

¹ Die Mitgliederversammlung erfüllt die gesetzlichen Aufgaben der Vereinsversammlung und ist zuständig für:

- a. die Änderung der Statuten,
- b. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anhang der Statuten),
- c. die Einsetzung der Konferenzen und die Festlegung ihrer Aufgaben und Befugnisse (Anhang der Statuten),
- d. die Genehmigung des Jahresberichts, der Rechnung, des Voranschlags und des Finanzplans,
- e. die Genehmigung des Leitbilds und des Mehrjahresprogramms,
- f. die Genehmigung eines Stellenplans,
- g. die Beschlussfassung über Richtpläne, Sachpläne und Konzepte, soweit diese Aufgabe nicht dem Vorstand oder Konferenzen übertragen wurde,
- h. die Wahl des Vorstands für Amtsperioden von jeweils vier Jahren, soweit seine Mitglieder ihm nicht von Amtes wegen angehören,
- i. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands für eine Periode von zwei Jahren, wobei das Präsidium den Wahlkreisen unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Bedeutung alternierend zusteht,
- k. die Wahl der Revisionsstelle für Amtsperioden von jeweils vier Jahren,
- l. die Behandlung von Anträgen, die von mindestens fünf Mitgliedern eingereicht worden sind und in die Zuständigkeit der Versammlung fallen,

m. Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Beschluss unterbreitet wurden,

n. die Auflösung des Vereins,

o. die Festsetzung der Entschädigung des Vorstands.

² Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Sie beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zu Stande gekommen und bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Die Mitgliederversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte und über die vorher zugestellten Anträge. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte oder Anträge an der nächsten Mitgliederversammlung zu traktandieren sind.

B. Vorstand

Zusammen-
setzung

Art.
17~~48~~

¹ Der Vorstand besteht aus zwölf bis vierzehn Gemeindepräsidentinnen oder –präsidenten ~~sowie aus den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Nachbarregionen, die dem Verein als Mitglied angehören~~. Soweit diese Befugnisse nicht der Mitgliederversammlung zustehen, konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Stadtpräsidentinnen oder Stadtpräsidenten von Biel, Lyss und Nidau gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

³ Den Wahlkreisen «Agglomeration Biel» und «Lyss / Aarberg» stehen im Vorstand zusätzlich je drei Sitze zu.

⁴ ~~Dem~~ Den Wahlkreisen «Ins / Erlach» und «Unteres Seeland» stehen im Vorstand zwei Sitze zu.

⁵ Dem Wahlkreis «Linkes Bielerseeufer» steht im Vorstand ein Sitz zu.

⁶ ~~Den Doppelmitgliedern der Repla Grenchen Büren steht im Vorstand ein Sitz zu.~~

⁷ ~~Den assoziierten Mitgliedern steht im Vorstand ein Sitz mit Antragsrecht und ohne Stimmrecht zu.~~

⁶ Der Vorstand kann durch weitere Personen mit Antragsrecht und ohne Stimmrecht ergänzt werden.

⁷8 Vorstandsmitglieder scheiden auch während der Amtsperiode mit der Aufgabe ihres Gemeinde- oder Regionspräsidiums aus dem Vorstand aus. Neuwahlen erfolgen für die verbleibende Amtsperiode.

Wahlkreise

Art.
18¹⁹

¹ Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Vertretung im Vorstand wird das Einzugsgebiet in Wahlkreise unterteilt.

² Die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen ist in Anhang 1 dieser Statuten dargestellt.

³ Die Wahlkreise unterbreiten der Mitgliederversammlung einen mindestens der Anzahl ihrer Sitze entsprechenden Vorschlag für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Wahlen über Vorschläge mit mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Sitzen, erfolgen in der Mitgliederversammlung nach Wahlkreis gesondert.

Einberufung

Art.
19²⁰

¹ Der Vorstand wird nach Bedarf durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten einberufen oder sofern dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

² Die Einladung ist den Mitgliedern des Vorstands unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der dazugehörigen Unterlagen mindestens acht Tage und in dringenden Fällen mindestens drei Tage im Voraus zuzustellen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Zuständigkeit

Art.
20²¹

¹ Zusammen mit der Geschäftsstelle leitet der Vorstand seeland.biel/bienne und vertritt die Organisation nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

² Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Er instruiert und beaufsichtigt die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle.

³ Er behandelt Petitionen, die ihm von mindestens 200 stimmberechtigten Personen mit Wohnsitz im Perimeter von seeland.biel/bienne unterbreitet werden.

⁴ Der Vorstand beschliesst über im Voranschlag nicht enthaltene Netto-Ausgaben von Fr. 10'000 pro Geschäft, insgesamt aber höchstens Fr. 30'000- im Jahr.

⁵ Der Vorstand beschliesst über geringfügige Änderungen von regionalen Richtplänen.

C. Konferenzen

Arten

Art. 21²²

¹ Die Mitgliederversammlung kann dauernde Fach- oder Gebietskonferenzen einsetzen. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in den Anhang dieser Statuten aufzunehmen.

² Der Vorstand kann befristete Arbeitsgruppen einsetzen. Sofern er es angesichts ihrer Bedeutung als angezeigt erachtet, kann er die Einsetzung der Mitgliederversammlung überlassen (Art. 17 Abs. 1 Bst. m Statuten).

³ Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, in Konferenzen und Arbeitsgruppen mit vollen Rechten und Pflichten mitzuwirken.

Organisation

Art. 22²³

¹ Im Einsetzungsbeschluss sind die Aufgaben, die (veränderbare) Zusammensetzung, die Befugnisse und die Mittelbeschaffung der jeweiligen Konferenz oder Arbeitsgruppe festzulegen.

² Soweit der Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt, werden die Konferenzen und Arbeitsgruppen administrativ von der Geschäftsstelle betreut.

³ Über die Arbeit aller Konferenzen und Arbeitsgruppen ist im Geschäftsbericht zu orientieren.

Befugnisse

Art. 23²⁴

¹ Die Befugnisse der Konferenzen ergeben sich aus dem Einsetzungsbeschluss.

² Die Umsetzung der in Arbeitsgruppen erarbeiteten Lösungen bleibt grundsätzlich den Gemeinden vorbehalten.

D. Parlamentarische Begleitgruppe

- | | | |
|----------------|------------------------------------|--|
| Aufgabe | Art.
<u>24</u> <u>25</u> | <p>¹ Die parlamentarische Begleitgruppe berät und unterstützt den Vorstand bei der Erarbeitung und Durchsetzung der regionalen Anliegen von seeland.biel/bienne.</p> <p>² Die kantonalen und eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter des Einzugsgebiets bilden die Begleitgruppe.</p> <p>³ Die Mitglieder der Begleitgruppe sind in geeigneter Weise zu informieren und beizuziehen. Mindestens einmal pro Jahr sind sie zu einer Aussprache mit einer Vertretung des Vorstands und der Geschäftsstelle einzuladen.</p> |
|----------------|------------------------------------|--|

E. Geschäftsstelle

- | | | |
|----------------|------------------------------------|--|
| Aufgabe | Art.
<u>25</u> <u>26</u> | <p>¹ Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter geführt und besorgt die Verwaltung. Sie führt insbesondere die Rechnung, erarbeitet den Voranschlag und den Jahresbericht und führt das Sekretariat der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der parlamentarischen Begleitgruppe, der Konferenzen und der Arbeitsgruppen, soweit der Einsetzungsbeschluss nichts Gegenteiliges bestimmt.</p> <p>² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ermittelt zusammen mit dem Vorstand die bei seeland.biel/bienne anstehenden Aufgaben.</p> |
|----------------|------------------------------------|--|

F. Revisionsstelle

- | | | |
|----------------|------------------------------------|---|
| Aufgabe | Art.
<u>26</u> <u>27</u> | <p>¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.</p> <p>³ Sie muss befähigt sein, die ihr übertragenen Aufgaben einwandfrei zu erfüllen.</p> |
|----------------|------------------------------------|---|

IV Finanzhaushalt

- | | | |
|------------------------|------------------------------------|--|
| Rechnungslegung | Art.
<u>27</u> <u>28</u> | <p>¹ seeland.biel/bienne führt die Rechnung (inkl. Konferenzen) nach obligationenrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen.</p> |
|------------------------|------------------------------------|--|

² Konferenzen und Arbeitsgruppen können bei Bedarf über einen eigenen Rechnungskreis verfügen, der aber in die konsolidierte Jahresrechnung von seeland.biel/bienne zu integrieren ist.

Mittelbeschaffung

Art.
~~28~~²⁹

¹ seeland.biel/bienne finanziert die Aufwendungen mit Mitgliederbeiträgen, Beiträgen für Konferenzen und Arbeitsgruppen, Zahlungen Dritter und mit Subventionen.

² seeland.biel/bienne darf keine Fremdmittel aufnehmen. Zulässig ist einzig die Führung eines Kontokorrents zur Deckung der laufenden Aufwendungen.

Finanzplan

Art.
~~29~~³⁰

¹ seeland.biel/bienne zeigt mit einem Finanzplan den voraussichtlichen Mittelbedarf für die nächsten fünf Jahre auf (inkl. Konferenzen und Arbeitsgruppen).

² Der Finanzplan ist zusammen mit dem Voranschlag jährlich zu überarbeiten und anzupassen.

³ Soweit seeland.biel/bienne Mehrjahresverpflichtungen einget, sind diese als gebundene Ausgaben auszuweisen.

V. Haftung und Liquidation

Haftung

Art.
~~30~~³¹

Für die Verbindlichkeiten von seeland.biel/bienne haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art.
~~31~~³²

¹ Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation.

² An einem allfälligen Liquidationsüberschuss sind die ~~Voll- und Doppel~~mitglieder nach Massgabe der von ihnen im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses geleisteten Mitgliederbeiträge zu beteiligen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art.
~~32~~³³

⁴Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Dezember 2017 und treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Dezember 2019 in Kraft. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Gründungsversammlung vom 23. August in Kraft.

~~²seeland.biel/bienne nimmt die Tätigkeit am 1. Januar 2006 auf. Mitgliederbeiträge sind erstmals für das Geschäftsjahr 2006 zu leisten.~~

~~³Der an der Gründungsversammlung zu wählende Vorstand bereitet die Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor.~~

Anhänge

1. Perimeter und Wahlkreise
2. Mitgliederbeiträge
3. Dauernde Konferenzen
4. Spezialfinanzierung für regionale Aufgaben

12. Dezember 2019

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Madeleine Deckert

Thomas Berz

Anhang 2

Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge pro Kopf (Artikel 10 Absatz 1)

Kategorie	Beitrag CHF	Inhalt
Vollmitglied	5.10	Gesamt- und teilregionale Aufgaben, Energieberatung, Wirtschaft, Tourismus
Doppelmitglied innerhalb seeland.biel/bienne	3.80	Gesamt- und teilregionale Aufgaben, Energieberatung, Wirtschaft, Tourismus
Doppelmitglied ausserhalb seeland.biel/bienne	2.10	Gesamt- und teilregionale Aufgaben, Wirtschaft, Tourismus
Assoziierte Mitglieder	1.00	Teilregionale Aufgaben

Anhang 3

Dauernde Konferenzen

Konferenz-Reglemente:

- 3.1 Konferenz Soziales und Gesundheit
- 3.2 Konferenz Wirtschaft und Tourismus
- 3.3 *Konferenz Kultur (aufgehoben durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2015)*
- 3.4 Konferenz Agglomeration Biel
- 3.5 Konferenz Raumentwicklung und Landschaft
- 3.6 Konferenz Linkes Bielerseeufer
- 3.7 Konferenz Lyss/Aarberg
- 3.8 Konferenz Ins/Erlach
- 3.9 Konferenz Ver- und Entsorgung
- 3.10 Konferenz Abbau, Deponie, Transport
- 3.11 Konferenz Bildung
- 3.12 Konferenz Unteres Seeland

Anhang 4

Spezialfinanzierung für regionale Aufgaben

Zweck	1	Der Verein seeland.biel/ bienne verfügt über eine Spezialfinanzierung für ausserordentliche Ausgaben zum Nutzen der gesamten Region oder von Teilregionen.
Bildung	2	Die Spezialfinanzierung wird mit einer Einmaleinlage von Mitgliedern des Vereins seeland.biel/bienne gemäss besonderen Beschlüssen der Mitglieder im Jahr 2007 gebildet.
Spätere Einlagen	3	Das zuständige Organ des Vereins seeland.biel/bienne kann beschliessen, dass ausserordentliche Einnahmen des Vereins in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
Verzinsung	4	Das Kapital der Spezialfinanzierung wird marktgerecht verzinst.
Entnahmen	5.1	Die Mittel der Spezialfinanzierung stehen dem Verein seeland.biel/ bienne zur Finanzierung von ausserordentlichen Ausgaben zum Nutzen der gesamten Region oder von Teilregionen zur Verfügung.
	5.2	Der Verein seeland.biel/bienne sorgt bei der Finanzierung von Teilregionsprojekten dafür, dass mittelfristig alle Teilregionen berücksichtigt werden.
	5.3	Ordentliche Vereinsaufgaben dürfen nicht mit Mitteln der Spezialfinanzierung gedeckt werden.
	5.4	Der Spezialfinanzierung dürfen nur Mittel entnommen werden, solange sie einen positiven Saldo aufweist.
Zuständigkeiten	6.1	Der Vorstand kann Ausgaben und entsprechende Entnahmen aus der Spezialfinanzierung im Einzelfall von 30'000 Franken, höchstens jedoch von 120'000 Franken pro Jahr, beschliessen.
	6.2	Höhere Ausgaben zu Lasten der Spezialfinanzierung beschliesst die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind diejenigen Gemeinden, die ihre Einmaleinlage gemäss Ziffer 2 geleistet haben. Doppelmitglieder, die ihren vollen Anteil geleistet haben, verfügen über ein Stimmrecht wie Vollmitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ordentlichen Abstimmungsverfahrens.
Bericht- erstattung	7	Der Vorstand zeigt in der Jahresrechnung auf, wie die der Spezialfinanzierung entnommene Mittel verwendet worden sind.

Statuten, Anhang 3.12:
Reglement der Konferenz Unteres Seeland

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Unteres Seeland
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Informations- und Meinungs-austausch - Behandlung von gemeindeübergreifenden Fragen - Koordination mit angrenzenden Teilräumen und Nachbarregionen - Initiieren und begleiten von teilregionalen Projekten - Stellungnahme zu Vorhaben von teilregionaler Bedeutung
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden innerhalb seeland.biel/bienne</i>	<p>Gemeinden im Wahlkreis Unteres Seeland: Arch, Bütigen, Büren an der Aare, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Lengnau, Leuzigen, Meienried, Meinisberg, Oberwil bei Büren, Rüti bei Büren</p> <p>Interessierte Gemeinden aus angrenzenden Wahlkreisen (durch Beschluss der Konferenz)</p>
<i>Eintritt</i>	Eintritt bei seeland.biel/bienne
<i>Austritt</i>	Austritt bei seeland.biel/bienne
<i>Gemeinden ausserhalb seeland.biel/bienne</i>	Grenchen, Bettlach (assoziierte Mitgliedschaft oder vertragliche Regelung)
Leitung und Stimmrecht	
<i>Gemeindevertretungen</i>	Gemeindepräsidien der mitwirkenden Gemeinden (Stellvertretung möglich). Die Konferenz kann zur Vorbereitung der Geschäfte einen leitenden Ausschuss einsetzen.
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst.
<i>Geschäftsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne
<i>Stimmrecht</i>	Jede Gemeinde verfügt über eine Stimme.
Zuständigkeiten	
<i>Konferenz</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss des Arbeitsprogramms im Rahmen des Budgets von seeland.biel/bienne - Beschluss teilregionaler Richtpläne und Konzepte - Anträge an den Vorstand
<i>Vorstand</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.

Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	Der Konferenz steht im Rahmen des Budgets für teilregionale Aufgaben der „teilregionale“ Franken zur Verfügung.
<i>Beiträge der Gemeinden</i>	Freiwillige projektbezogene Beiträge nach zu vereinbarem Finanzierungsschlüssel.
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonsbeiträge gemäss Planungsfinanzierungsverordnung - Weitere projektbezogene Beiträge Dritter
<i>Liquidation</i>	<p>Bei Auflösung der Konferenz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht beanspruchte Projektbeiträge: Anteilmässige Rückerstattung an die Finanzierungspartner - Nicht beanspruchter „teilregionaler Franken“: Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne <p>Bei Austritt einer Gemeinde aus dem Verein seeland.biel/bienne bleiben Finanzierungszusicherungen für beschlossene Projekte gültig.</p>
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2019

Statuten, Anhang 3.4:
Reglement der Konferenz Agglomeration Biel

<i>Bezeichnung</i>	Agglomerationskonferenz Biel Konferenz Agglomeration Biel
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung und Umsetzung des Agglomerationsprogramms Siedlung und Verkehr - Andere teilregionale Aufgaben der Agglomeration - Informations- und Meinungs austausch unter den Agglomerationsgemeinden - Wahl der Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB), welche die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne vertreten.
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden innerhalb seeland.biel/bienne</i>	<p>Gemeinden im Wahlkreis Agglomeration Biel: Aegerten, Bellmund, Biel, Brügg, Evilard, Hagneck, Ipsach, Meinisberg, Mörigen, Nidau, Orpund, Pieterlen, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Studen, Sutz-Lattrigen, Täuffelen</p> <p><u>Interessierte Gemeinden aus angrenzenden Wahlkreisen (durch Beschluss der Konferenz)</u> Weitere interessierte Gemeinden: Ligerz, Twann-Tüscherz</p>
<i>Eintritt</i>	Gemäss Beschluss der Gemeinde
<i>Austritt</i>	Gemäss Beschluss der Gemeinde auf ein Jahresende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr
<i>Gemeinden ausserhalb seeland.biel/bienne</i>	Gemeinden des Bas-Vallon (assoziierte Mitgliedschaft oder vertragliche Regelung) Lengnau, Gemeinden des Bas-Vallon. Doppel- oder assoziierte Mitgliedschaft ist anzustreben. Vertragliche Regelung ebenfalls möglich.
Leitung und Stimmrecht	
<i>Leitungsgremium Gemeindevertretungen</i>	<p>5 Mitglieder, wovon</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Ressortverantwortliches Vorstandsmitglied - 1 Vertretung Stadt Biel - Angemessene Vertretung der Gemeinden des Wahlkreises
<i>Leitungsgremium Vertretungen weiterer Beteiligter</i>	<p>Teilnahme nach Bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionale Verkehrskonferenz RVK - Kantonsstellen (AGR, TBA, AÖV) - 1 Vertretung Region Jura-Bienne Jura bernois.Bienne
<i>Wahlgremium</i>	Vorstand seeland.biel/bienne
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst.
<i>Geschäftsführung der Konferenz</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

<i>Stimmrechtsverhältnisse</i>	Das Leitungsgremium und die Konferenz der Mitgliedergemeinden entscheiden nach dem Kopfstimmenprinzip.
Zuständigkeiten	
<i>der Konferenz angeschlossene Gemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss Budget und Arbeitsprogramm innerhalb Rahmenprogramm von s.b/b. - Einsetzen von Arbeitsgruppen - Verabschiedung von Ergebnissen (Konzepte, Richtpläne,..)
<i>Leitungsgremium</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzug von Beschlüssen - Auslösen und Begleiten von Projekten im Rahmen des Budgets / Arbeitsprogramms - Stellen von Anträgen an zuständige Stellen - Koordination der verschiedenen Arbeitsgruppen und Projekte
<i>Vorstand</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
Wahl der Mitglieder des RFB	
<i>Wahlverfahren</i>	<p>Wahlorgan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahlorgan ist die Konferenz Agglomeration Biel. <p>Ordentliche Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es findet 1 Wahlgang statt. - Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen aus mindestens 3 Gemeinden. - Liegen 6 Kandidaturen (und mehr) aus mindestens 3 Gemeinden vor und werden Kandidatinnen und Kandidaten aus nur einer oder zwei Gemeinden gewählt, kommt es zu einer Umverteilung. - Liegen Kandidaturen aus 2 Gemeinden vor, bleibt 1 Sitz für die gesamte Legislatur vakant. Gewählt sind in jeder Gemeinde die zwei Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern nicht eine Gemeinde nur eine Kandidatur eingereicht hat. - Liegen Kandidaturen aus 1 Gemeinde vor, bleiben 2 Sitze für die gesamte Legislatur vakant. <p>Stille Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liegen gleich viele oder weniger Kandidaturen vor als Sitze zu besetzen sind, findet keine Wahl statt. Die Konferenz Agglomeration Biel erklärt die Kandidatinnen und Kandidaten mit Beschluss als gewählt. <p>Ausscheiden eines Mitglieds des RFB während der Legislatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es erfolgt grundsätzlich eine Ersatzwahl. Scheidet ein Mitglied im letzten Jahr der Legislaturperiode aus, bleibt der Sitz bis zum Ende der Legislatur vakant.
<i>Stimmrecht</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Stimmberechtigt sind die Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne ohne Biel und Evilard: Aegerten, Bellmund, Brügg, Ipsach, Lengnau, Ligerz, Meinisberg, Mörigen, Nidau, Orpund, Pieterlen, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Sutz-Lattrigen, Twann-Tüscherz - Jede Gemeinde hat eine Stimme für jeden zu besetzenden Sitz.
<i>Vorbereitung der Wahl</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Leitungsgremium legt die Vorbereitungsschritte und Termine rechtzeitig in Absprache mit dem RFB fest und informiert die Gemeinden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinden melden die Kandidaturen bis zum festgelegten Termin an die Geschäftsstelle seeland.biel/bienne - Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich dem Wahlorgan persönlich vorzustellen.
Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	Der Agglo-Konferenz steht für die Geschäftsführung und für Projekte der „teilregionale“ Franken gemäss Budget/Arbeitsprogramm zur Verfügung.
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonsbeiträge gemäss Planungsfinanzierungsverordnung an Erarbeitung und Umsetzung des Agglomerationsprogramms - Weitere projektbezogene Beiträge - Kantonsbeitrag für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des RFB. Dieser Pauschalbetrag wird vom Kanton Bern alle vier Jahre entrichtet. Die Einzelheiten werden mit der Staatskanzlei schriftlich vereinbart.
<i>Beiträge von der Konferenz angeschlossenen Gemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beiträge von Gemeinden, die nicht Mitglied von s.b/b sind (z.B. 1 Franken/Einwohner) - Projektbezogene Beiträge für teilregionale Projekte (nur am Projekt beteiligte Gemeinden)
<i>Liquidation</i>	<p>Bei Auflösung der Konferenz übrig bleibende</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektbeiträge (Arbeitsgruppen): Rückerstattung an die beteiligten Gemeinden - Nicht beanspruchter „teilregionaler Franken“: Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne <p>Bei Austritt einer Gemeinde: Finanzausicherungen für Projekte bleiben gültig.</p>
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2006

mit Änderungen vom 7. Dezember 2017 [und 12. Dezember 2019](#)

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Teilraum -Lyss/Aarberg
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von gemeindeübergreifenden entwicklungspolitischen Fragen aller Art im Teilraum Lyss / Aarberg - Koordination der teilregionalen Tätigkeiten mit den angrenzenden Teilräumen und Nachbarregionen - Auslösung und Steuerung von Gemeinschaftsprojekten - Meinungsbildung und Abfassung gemeinsamer Stellungnahmen zu wichtigen Vorhaben, welche die weitere Entwicklung des Teilraums betreffen - Sicherstellung einer ausreichenden Information der kommunalen Behörden und der Bevölkerung über teilregionale und regionale Aktivitäten/Entwicklungen.
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden</i>	<p><u>Gemeinden im Wahlkreis Lyss/Aarberg</u>: Aarberg, Bargaen, Büren a.A., Bütigen, Bühl, Diessbach, Dotzigen, Epsach (Eintritt 2011), Grossaffoltern, Hermrigen, Jens, Kallnach, Kappelen, Lyss, Merzligen, Radelfingen, Rapperswil, Rüti b. B., Schüpfen (Eintritt 2010), Seedorf, Walperswil, Wengi, Worben.</p> <p><u>Interessierte Gemeinden aus angrenzenden Wahlkreisen (durch Beschluss der Konferenz)</u></p>
<i>Eintritt</i>	<u>Eintritt bei seeland.biel/bienne</u> Mit dem Eintritt in den Verein seeland.biel/bienne erfolgt automatisch auch der Eintritt in die Teilraumkonferenz Lyss/Aarberg.
<i>Austritt</i>	<u>Austritt bei seeland.biel/bienne</u> Mit dem Austritt aus dem Verein seeland.biel/bienne erfolgt automatisch auch der Austritt aus der Teilraumkonferenz Lyss/ Aarberg.
Leitung und Stimmrecht	
<i>Leitungsgremium Gemeindevertretungen</i>	Alle GemeindepräsidentInnen der Konferenzgemeinden (Stellvertretungen möglich). Das Leitungsgremium kann zur Vorbereitung der Geschäfte einen Leitenden Ausschuss einsetzen.
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch eine Vertreterin/einen Vertreter des Teilraums im Vorstand von seeland.biel/bienne wahrgenommen. Im übrigen konstituiert sich die Teilraumkonferenz selbst.
<i>Geschäftsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne
<i>Stimmrecht</i>	Jedes Mitglied der Teilraumkonferenz verfügt über eine Stimme.
Zuständigkeiten	
<i>Der Konferenz angeschlossene Gemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss von Budget und Arbeitsprogramm der Teilraumkonferenz innerhalb des Rahmenprogramms von seeland.biel/bienne

	- Beschluss teilregionaler Richtpläne und Konzepte
<i>Konferenz-Leitung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung des Arbeitsprogramms der Teilraumkonferenz - Soweit möglich Vorbereitung und Sicherstellung der Projektfinanzierung - Einsetzung und Koordination von Arbeitsgruppen - Auslösung und Steuerung von beschlossenen Gemeinschaftsprojekten - Anträge an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung von seeland.biel/bienne - Vertretung gegen Aussen für Anliegen, die ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich der Teilraumkonferenz liegen.
<i>Vorstand</i>	Nach Statuten soweit nicht die Teilraumkonferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung s.b/b</i>	Nach Statuten soweit nicht die Teilraumkonferenz zuständig ist.
Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	Der Teilraumkonferenz steht für Geschäftsführung und Realisierung von Projekten der „teilregionale Franken“ zur Verfügung.
<i>Beiträge der Gemeinden der Teilraumkonferenz</i>	Freiwillige projektbezogene Beiträge nach zu vereinbarem Finanzierungsschlüssel. Dieser orientiert sich am zu erwartenden Nutzen bzw. erfolgt nach dem Verursacherprinzip.
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Subventionen im Rahmen der kantonalen Planungsfinanzungsverordnung - Freiwillige Projektbeiträge Dritter (Sponsorenbeiträge)
<i>Liquidation</i>	<p>Bei Auflösung der Teilraumkonferenz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Nicht beanspruchte Projektbeiträge</i>: Anteilmässige Rückerstattung gemäss Finanzierungsschlüssel an die beteiligten Partner - <i>Nicht beanspruchter „teilregionaler Franken“</i>: Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne <p>Bei einem allfälligen Austritt einer Gemeinde aus dem Verein seeland.biel/bienne bleiben teilraumbezogene Finanzierungszusicherungen für beschlossene Projekte gültig.</p>
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	<i>Geschäftsstelle seeland.biel/bienne</i>

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung seeland.biel/bienne am 28. November 2006

mit Änderungen vom 12. Dezember 2019